

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), sowie der §§ 1-3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Gesetzes vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch VO vom 08.06.2010 (GVOBl. M-V S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Siggelkow vom 05.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres in dem Monat, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund	21,00 €
- für den 2. Hund	42,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	62,00 €

3. In § 13 werden die Absätze (3) und (4) aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Siggelkow, 08.12.2011

Lübcke
Bürgermeister